

Gemeinde Volketswil



Dienstreglement

Gemeindepolizei Volketswil

Inhaltsverzeichnis

I. Aufgaben, Organisation, Anstellung

1. Aufgaben
2. Gesetz- und Verhältnismässigkeit
3. Unterstellung
4. Polizeichef/Stellvertreter
5. Dienstgrade und Beförderungen
6. Aus- und Weiterbildung
7. Gelübde
8. Anstellungsvoraussetzungen
9. Befreiung vom Militärdienst

II. Bekleidung/Ausrüstung

10. Dienstkleidung und Ausrüstung
11. Unterhalt
12. Kontrolle
13. Dienstfahrzeug

III. Arbeitszeit

14. Arbeitszeit
15. Dienstplan
16. Postenöffnungszeiten

IV. Dienstbetrieb

17. Allgemeine Pflichten
18. Schweigepflicht
19. Ausübung des Dienstes
20. Journal- und Geschäftskontrolle
21. Rapportierung
22. Datenschutz
23. Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei
24. Hilfskräfte mit Polizeiaufgaben
25. Aussagen vor Gericht
26. Mitteilungen an die Medien

V. Schusswaffengebrauch

27. Schusswaffengebrauch
28. Schiessausbildung

VI. Kurzverfahren bei Übertretungen

29. Ordnungsbussen im Strassenverkehr
30. Übrige Bagatelübertretungen/Voraussetzungen
31. Bussenblöcke und Geldablieferung
32. Bussenquittungen

VII. Disziplinarrecht

33. Disziplinarrecht und Rechtsschutz

VIII. Inkrafttreten

34. Inkrafttreten

Gestützt auf Artikel 74 des Gesetzes über das Gemeinwesen (Gemeindegesezt) vom 6. Juni 1926, Artikel 2 der Polizeiverordnung der Gemeinde Volketswil vom 15. September 1992, den Bestimmungen der Personalverordnung der Politischen Gemeinde Volketswil und den dazugehörenden Vollzugsbestimmungen sowie des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) vom 1. Januar 2006 erlässt der Gemeinderat für die Gemeindepolizei ein Dienstreglement.

Die im Dienstreglement aufgeführten Funktionen stehen ungeachtet ihrer Bezeichnung beiden Geschlechtern offen.

I. Aufgaben, Organisation, Anstellung

Art. 1 Aufgaben

Die sicherheits- verkehrs- und kriminalpolizeilichen Aufgaben regelt das Polizeiorganisationsgesetz (POG) in den §§ 17 – 20.

Im Rahmen der Befugnisse fallen der Gemeindepolizei insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung
- Verwaltungspolizeiliche Aufgaben
- Verkehrspolizeiliche Aufgaben und Aktionen
- Mithilfe bei kriminalpolizeilichen Aufgaben und Aktionen der Kantonspolizei Zürich
- Erledigung polizeilicher Aufträge der Gemeindebehörden und anderer Amtsstellen

Die Gemeindepolizei hat sich an den im Dienstreglement und dem im POG umschriebenen Aufgabenbereich zu halten.

Art. 2 Gesetz- und Verhältnismässigkeit

Die Gemeindepolizei beachtet die Grundsätze der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit. Der Polizeichef, und während seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, überwachen den Dienstbetrieb.

Art. 3 Unterstellung

Die Gemeindepolizei ist ein Bereich der Sicherheitsabteilung. Hinsichtlich der Unterstellung ist das Organigramm der Abteilung verbindlich. Der Sicherheitsvorstand steht der Abteilung vor. Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die Gemeindepolizei.

Art. 4 Polizeichef /Stellvertreter

Der Gemeinderat ernennt den Polizeichef und dessen Stellvertreter. Der Polizeichef, und während seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, erteilt die Befehle und erlässt Dienstanweisungen. Er führt das Polizeikorps und ist für das Einhalten der Weisungen sowie für die Auftragsbefüllung des Polizeikorps verantwortlich. Der Polizeichef, und während seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, führt regelmässig Rapporte durch.

Art. 5 Dienstgrade und Beförderungen

Die Gemeindepolizei Volketswil kennt folgende Dienstgrade:

Polizeimann (Pm), Gefreiter (Gfr), Korporal (Kpl), Wachtmeister (Wm), Wachtmeister mit besonderen Aufgaben (Wm mbA), Feldweibel (Fw), Adjutant (Adj), Leutnant (Lt).

Der höchste Dienstgrad innerhalb des Korps ist dem Polizeichef vorbehalten.

Die Beförderungen bis und mit dem Dienstgrad des Wachtmeisters mit besonderen Aufgaben (Wm mbA) erfolgen durch den Sicherheitsvorstand auf Antrag des Abteilungsleiters und des Polizeichefs. Die übrigen Beförderungen erfolgen durch den Gemeinderat auf Antrag des Sicherheitsvorstandes. Massgebend sind für alle Beförderungen Eignung, bisherige Leistungen, gute Qualifikationen und die Dienstjahre.

Mit der Beförderung kann die Besoldungseinreihung des zu Befördernden neu beurteilt werden.

Es gelten ab Aufnahme in das Polizeikorps in der Regel folgende Dienstjahre für eine Beförderung:

zum Gefreiten:	drei Dienstjahre
zum Korporal:	sechs Dienstjahre
zum Wachtmeister:	neun Dienstjahre

Die Beförderung zum Unteroffizier setzt den Besuch der entsprechenden Unteroffizierskurse voraus.

Für die Berechnung der Dienstjahre kann die geleistete Zeit bei einem anderen Polizeikorps sowie beim schweizerischen Grenzwachtkorps angerechnet werden.

Die Beförderung zum Leutnant setzt in der Regel den Besuch der entsprechenden Offizierskurse oder eine entsprechende, langjährige Praxis im Polizeidienst voraus.

Art. 6 Aus- und Weiterbildung

Der Polizeichef fördert die berufliche Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter und dem Personalchef.

Art. 7 Gelübde

Die Gemeindepolizisten sind durch den Sicherheitsvorstand ins Gelübde zu nehmen. Dieses lautet:

„Ihr gelobet, dem Gemeinderat Volketswil Treue und Gehorsam zu leisten, den Befehlen Eures Chefs und der übrigen Vorgesetzten gewissenhaft und mit Eifer nachzukommen, in Euren Angaben vor Behörden Euch an die strengste Wahrheit zu halten, Verschwiegenheit über alles zu beobachten, was geheim zu halten Euch Eure Dienstpflichten gebieten, die Uebertreter der Gesetze und Verordnungen ohne Ansehen der Person zu verzeigen, überhaupt Eure Verpflichtungen getreu zu erfüllen.“

Das Gelübde wird durch Handschlag und die Worte „Ich gelobe es“ geleistet.

Art. 8 Anstellungsvoraussetzungen

Für die Anstellung als Gemeindepolizist sind erforderlich:

- Mindestalter 20 Jahre
- Schweizer Bürgerrecht
- einwandfreier Leumund
- in der Regel abgeschlossene Militärrekrutenschule (entfällt bei einer weiblichen Person)
- abgeschlossene Berufslehre oder gleichwertige Ausbildung

Polizisten müssen über das Zertifikat der eidgenössischen Kommission Berufsprüfung Polizist/Polizistin oder über den Fachausweis der Schweizerischen Eidgenossenschaft „Polizist mit eidgenössischem Fachausweis“ verfügen.

Für Aspiranten ohne Fähigkeitszeugnis ist das Absolvieren einer Polizeirekrutenschule und das Erlangen des Fachausweises als Polizist Voraussetzung für die Aufnahme ins Korps.

Im Übrigen sind die im Stellenbeschrieb aufgeführten Kriterien anzuwenden.

Art. 9 Befreiung vom Militärdienst

Die Befreiung von der Militärdienstpflicht ist auf Wunsch gemäss Art. 18 Abs. 1 des Militärgesetzes einzuholen.

II. Bekleidung/Ausrüstung

Art. 10 Dienstkleidung und Ausrüstung

Die Gemeindepolizisten erhalten auf Kosten der Gemeinde die Dienstkleidung und Ausrüstung. Dienstkleider und Ausrüstungsgegenstände werden nach Bedarf ersetzt.

Art. 11 Unterhalt

Bekleidung und Ausrüstungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln, sauber und einsatzbereit zu halten. Schäden sind zu beheben durch

- die Gemeinde, sofern kein Selbstverschulden vorliegt;
- den Träger, sofern er den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat;
- die Gemeinde, mit Rechnungsstellung an Dritte, sofern Drittpersonen den Schaden verursacht haben.

Änderungen an der Uniform sind nicht gestattet. Ueber Ausnahmen entscheidet der Sicherheitsvorstand.

Art. 12 Kontrolle

Der Polizeichef führt für jeden Gemeindepolizisten eine Ausrüstungskontrolle. Neuanschaffungen sind entsprechend den Weisungen des Gemeinderates zu budgetieren.

Art. 13 Dienstfahrzeug

Die Gemeinde ist für die Bereitstellung geeigneter Motorfahrzeuge besorgt. Einzelheiten über die Verwendung werden mit Dienstanweisungen geregelt.

III. Arbeitszeit

Art. 14 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde Volketswil und den dazugehörigen Bestimmungen. Die Arbeitszeit schliesst auch Nacht- und Sonntagsdienst ein.

Für die Gemeindepolizei kann der Polizeichef bei ausserordentlichen Situationen in Absprache mit der Verwaltungsleitung weitergehende Anordnungen (Schichtdienst, Pikettdienst) treffen.

Die Abgeltung erfolgt aufgrund von § 95 der Vollzugsbestimmungen zur Personalverordnung der Politischen Gemeinde Volketswil mittels separatem Gemeinderatsbeschluss.

Art. 15 Dienstplan

Der Polizeichef sorgt mit flexibler, systematischer Dienstplanung für einen möglichst grossen Nutzeffekt des Einsatzes und möglichst grosser Präsenz der Gemeindepolizisten in der Öffentlichkeit und an den Brennpunkten.

Der vorgeschriebene Dienst ist materiell und zeitlich einzuhalten. Änderungen dienstlicher Natur sind dem Vorgesetzten umgehend zur Kenntnis zu bringen. Privat begründete Änderungswünsche sind dem Polizeichef, bei dessen Abwesenheit dem Stellvertreter, rechtzeitig zu melden. Der Dienstbetrieb geht vor.

Art. 16 Postenöffnungszeiten

Der Posten der Gemeindepolizei ist während den Öffnungszeiten der übrigen Verwaltung geöffnet.

IV. Dienstbetrieb

Art. 17 Allgemeine Pflichten

Die Polizisten haben die ganze Arbeitskraft ihrem Amt zu widmen. Sie haben ihre dienstlichen Obliegenheiten gewissenhaft und unter Wahrung der Interessen der Gemeinde zu erfüllen.

Die dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten führen sie sorgfältig aus. Sie haben sich für eine einfache, speditive und wirtschaftliche Geschäftsabwicklung einzusetzen und sich bei der Erledigung aller dienstlichen Aufgaben der Wahrhaftigkeit und der Sachlichkeit zu befleißigen.

Die Polizisten haben sich der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die ihrer amtlichen Stellung gebühren.

Sie haben sich im dienstlichen Verkehr mit dem Publikum höflich und taktvoll zu benehmen.

Den Polizisten ist es untersagt, im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung Geschenke oder sonstige Vergünstigungen für sich oder andere anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Art. 18 Schweigepflicht

Die Polizisten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet. Die Pflicht zur Amtverschwiegenheit bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

Art. 19 Ausübung des Dienstes

Die Gemeindepolizisten versehen ihren Dienst in der Regel uniformiert. Ausnahmen werden vom Polizeichef angeordnet. Die Polizisten üben den Dienst bewaffnet aus und führen die erforderlichen Kommunikationsmittel mit.

Vor jeder Amtshandlung in Zivil hat sich der Polizist, soweit es die Umstände zulassen, unaufgefordert auszuweisen; im Übrigen ist die Uniform Legitimation.

Art. 20 Journal- und Geschäftskontrolle

Die Journalführung erfolgt über das polizeiliche Informationssystem (POLIS). Der Polizeichef regelt die Einzelheiten.

Art. 21 Rapportierung

Die Rapporterstattung hat nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des polizeilichen Informationssystems (POLIS) zu erfolgen.

Art. 22 Datenschutz

Die Vorschriften über den Datenschutz sind einzuhalten.

Art. 23 Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei

Mit der Kantonspolizei Zürich ist eine enge, der gemeinsamen Aufgabe dienende Zusammenarbeit und ein ständiger Informationsaustausch zu pflegen.

Art. 24 Hilfskräfte für Polizeiaufgaben

Für besonders bezeichnete Aufgaben können unbewaffnete Hilfspolizisten, Verkehrskadetten oder Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden. Die Koordination liegt beim Polizeichef.

Art. 25 Aussagen vor Gericht

Polizisten, die in dienstlicher Angelegenheit vor einer Behörde aussagen sollen, haben dies auf dem Dienstweg dem Sicherheitsvorstand zu melden und eine schriftliche Bewilligung einzuholen.

Art. 26 Mitteilungen an die Medien

Den Angehörigen der Gemeindepolizei ist es untersagt, den Medien Mitteilungen über dienstliche Angelegenheiten zu machen. Bei entsprechenden Anfragen ist an die Verwaltungsleitung zu verweisen.

V. Schusswaffengebrauch

Art. 27 Schusswaffengebrauch / Destabilisierungsgerät

Die Gemeindepolizei hat, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Art und Weise von der Schusswaffe oder dem Destabilisierungsgerät Gebrauch zu machen.

Im Übrigen wird auf das Dienstreglement der Kantonspolizei Zürich und auf den Regierungsratsbeschluss über den Gebrauch der Schusswaffe sowie auf die Dienstanweisungen der Kantonspolizei Zürich über den Einsatz von Destabilisierungsgeräten verwiesen. Diese gelten sinngemäss für die Funktionäre der Gemeindepolizei Volketswil.

Nach einem Schusswaffengebrauch oder dem Einsatz von Destabilisierungsgeräten ist der Polizeichef, bei seiner Abwesenheit der Polizeichef-Stellvertreter, sofort zu verständigen. Der Polizeichef oder sein Stellvertreter informieren den Abteilungsleiter, die Verwaltungsleitung und den Sicherheitsvorstand.

Art. 28 Schiessausbildung / Aus- und Weiterbildung Destabilisierungsgerät

Der Polizeichef stellt die genügende Schiessausbildung sowie die Aus- und Weiterbildung mit Destabilisierungsgeräten sicher. Einzelheiten werden durch Dienstanweisungen geregelt.

VI. Kurzverfahren bei Übertretungen

Art. 29 Ordnungsbussen im Strassenverkehr

Die Gemeindepolizei ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäss Art. 1 dieses Reglementes zum Vollzug des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 24. Juni 1972 (OBG) und der dazugehörenden Verordnung vom 22. März 1972 (OBV) ermächtigt. Das Reglement der Direktion der Polizei des Kantons Zürich über die Ausbildung, Prüfung und Einsatzfähigkeit von Verkehrspolizeiorganen zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 12. Oktober 1972 bildet einen Bestandteil dieses Artikels.

Art. 30 Übrige Bagatellübertretungen/Voraussetzungen

Der Sicherheitsvorstand legt fest, welche Übertretungen im Kurzverfahren erledigt werden können und bestimmt die Bussenhöhe. Die Bussenliste bedarf der Genehmigung durch den Statthalter (Art. 359 Abs. 2 Strafprozessordnung).

Im Übrigen sind die Bestimmungen analog dem Ordnungsbussengesetz anzuwenden.

Art. 31 Bussenblöcke und Geldablieferung

Die Verwaltung der Bussenblöcke obliegt dem Polizeichef. Dieser führt eine genaue Kontrolle und rechnet mit der Finanzverwaltung ab.

Art. 32 Bussenquittungen

Die Bussenquittung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Ort und Datum der Uebertretung
2. Art der Uebertretung (Ziffer gem. Bussenliste)
3. Bussenhöhe
4. Datum und Unterschrift des Ausstellers
5. Hinweis, dass ein Rechtsmittelweg ausgeschlossen ist und die Busse nicht registriert wird.
6. Quittungsnummer

VII. Disziplinarrecht

Art. 33 Disziplinarrecht und Rechtsschutz

Disziplinar massnahmen und Rechtsschutz sowie Anstände der Polizisten unter sich, mit Funktionären anderer Korps oder mit Drittpersonen in dienstlichen Angelegenheiten werden auf dem üblichen Dienstweg gemäss Personalverordnung der Politischen Gemeinde Volketswil behandelt.

VIII. Inkrafttreten

Art. 34 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Juni 2013 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2009.

Volketswil, 30. April 2013 (GRB Nr. 111)

GEMEINDERAT VOLKETSWIL

Jean-Philippe Pinto
Vizepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber